

08.01.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Fischseuchen-Schutzverordnung**A. Zielsetzung**

Die Fischseuchen-Schutzverordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 382) regelt insbesondere die Erfassung und regelmäßige amtliche Kontrolle von Anlagen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen. Bei der Kontrolle der Anlagen werden klinische, virologische und serologische Untersuchungen vorgeschrieben, die in der Anlage zu der Verordnung näher beschrieben werden.

Die Erfahrungen seit Erlaß der Verordnung haben gezeigt, daß das serologische Untersuchungsverfahren nicht hinreichend sicher ist und dem ursprünglichen Zweck der Verordnung, der ständigen Seuchengefahr beim Zusammenbringen und beim Transport von Fischen vor allem in Fischzuchtanlagen und beim Verbringen aus diesen Anlagen vorzubeugen, nicht gerecht wird. Auch in den von der EG-Kommission vorgeschlagenen Regelungen über die Bekämpfung von Fischkrankheiten ist die Serologie als Untersuchungsmethode nicht bindend vorgeschrieben.

Zweck der Verordnung ist es, die Serologie als Untersuchungsverfahren herauszunehmen.

B. Lösung

Änderung der geltenden Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

08.01.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Fischseuchen-Schutzverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 731 05 - Fi 53/1/90

Bonn, den 8. Januar 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Fischseuchen-Schutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Stavenhagen

Erste Verordnung
zur Änderung der Fischseuchen-Schutzverordnung

Vom

Auf Grund des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Fischseuchen-Schutzverordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 382) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5

Untersuchung

Der Betreiber einer Anlage oder Einrichtung, in der Süßwasserfische gezüchtet, erbrütet oder vermehrt oder aus der Eier, Sperma oder Satzische abgegeben werden (Fischzuchtanlage), hat seinen Fischbestand mindestens einmal jährlich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde amtstierärztlich, tierärztlich oder fischereibiologisch klinisch und virologisch untersuchen zu lassen; für die virologische Untersuchung sowie die Probenahme gilt die Anlage."

2. In der Anlage werden gestrichen:

- a) Die Nummern 2.2 und 3.3;
- b) in Nummer 4 die Worte "und, soweit die Größe der Fische eine Blutentnahme erlaubt, als Antikörperrnachweis";
- c) Nummer 4.4.

28/80

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

B e g r ü n d u n g

Die Fischseuchen-Schutzverordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 382) regelt - neben Seuchenschutzmaßnahmen beim Transport und neben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen - insbesondere die Erfassung und regelmäßige amtliche Kontrolle von Anlagen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen. Bei der Kontrolle der Anlagen werden klinische, virologische und serologische Untersuchungen vorgeschrieben, die in der Anlage zu der Verordnung näher beschrieben werden.

Nach nunmehr sechs Jahren Erfahrung mit den vorgeschriebenen Untersuchungsverfahren hat sich gezeigt, daß sich die serologische Untersuchung auf Fischkrankheiten - insbesondere die Infektiöse Pankreasnekrose der Salmoniden (IPN), die virale hämorrhagische Septikämie der Forellen (VHS) und die Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) - als nicht hinreichend sicher erwiesen hat. Vor allem auch bei der Anerkennung von Fischbeständen als IPN-, VHS- und SVC-unverdächtig haben sich dadurch in der Praxis Schwierigkeiten ergeben. Insofern wird diese Untersuchungsmethode dem ursprünglichen Zweck der Verordnung, der ständigen Seuchengefahr beim Zusammenbringen und beim Transport von Fischen vor allem in Fischzuchtanlagen und beim Verbringen aus den Fischzuchtanlagen vorzubeugen, nicht gerecht. Auch in den von der EG-Kommission vorgeschlagenen Regelungen über die Bekämpfung von Fischkrankheiten ist aus diesen Gründen die Serologie nicht als Untersuchungsmethode bindend vorgeschrieben.

Die Fischseuchen-Schutzverordnung soll dementsprechend angepaßt, die Serologie als Untersuchungsverfahren herausgenommen werden; diesem Zweck dient die Verordnung.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sowie auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 Nr. 1 TierSG.

16.03.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Fischseuchen-Schutzver-
ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 610. Sitzung am 16. März 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.